

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, sind Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse unionsrechtlich vorgesehen (Art. 75 ff. leg.cit.). Vermarktungsnormen sollen insbesondere gewährleisten, dass normgerechte Erzeugnisse von zufriedenstellender Qualität problemlos auf den Markt gelangen. Zugleich sollen sie den Warenverkehr zwischen den Handelsstufen und dem Verbrauchern die Auswahl erleichtern. Die technischen Detailvorschriften sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 157 vom 15.6.2011 S. 1, festgelegt. Zuletzt gab es mit der delegierten Verordnung (EU) 2019/428, ABl. Nr. L 75 vom 19.3.2019 S. 1, eine Änderung dieser vorerwähnten Durchführungsverordnung.

Die zwischenzeitlichen Änderungen der Unionsvorschriften machen nun in der Folge auch eine entsprechende Anpassung der zu ihrer innerstaatlichen Durchführung auf der Rechtsbasis des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F., erlassenen „Verordnung über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“, BGBl. II Nr. 431/2010, erforderlich. Es werden dabei allein die Verweise auf die einzelnen unionsrechtlichen Bestimmungen angepasst. Da es sich um zahlreiche Verweise handelt, wird die gesamte Regelung der Einfachheit wegen als „Verordnung über die Vermarktung von Obst und Gemüse“ neu erlassen, wobei allerdings 1:1 auf der bestehenden Vorschrift aufgebaut wird. Da nur eine Aktualisierung der Verweise vorgenommen wird, ergeben sich auch keinerlei Auswirkungen auf öffentliche Haushalte und Unternehmen in finanzieller Hinsicht sowie im Hinblick auf konsumentenpolitische Belange.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 4 Abs. 1 Z 1 des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015 und das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, BGBl. I Nr. 164/2017.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 gibt wie bislang den Geltungsbereich der Verordnung an.

Zu § 2:

Sind für bestimmte Erzeugnisse – das sind insgesamt zehn Erzeugnisse – im Rahmen von sogenannten speziellen Vermarktungsnormen (Handels-)klassen festgelegt, so sind – wie bisher – gemäß § 2 im Falle von Preisnotierungen oder Preisfeststellungen diesen Erzeugnissen die vorgeschriebenen Klassen zugrunde zu legen.

Zu § 3:

Wenn mit einer Klasse geworben wird, dann ist im Falle jener Produkte, für die EU-Vermarktungsnormen bestehen, diese anzugeben, insbesondere, wenn dabei auf Preise pro Gewichtseinheit Bezug genommen wird. Diese Bestimmung ist allerdings auf Produkte, die nur der allgemeinen EU-Norm entsprechen müssen, nicht anzuwenden. § 3 entspricht vollkommen der bisherigen Bestimmung.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Einrichtung der nach der einschlägigen EU-Regelung vorgesehenen Händlerdatenbank bei den Kontrollstellen. Sie regelt auch die Aufnahmekriterien in die Datenbank näher. Die Kriterien dafür werden seit jeher von den Kontrollbehörden nach dem VNG ausgearbeitet und sind auch von diesen im Falle einer Kontrolle als Maßstab zu nehmen. Die Häufigkeit der Kontrollen wird nach Risikogruppe und nach Kategorie vorgenommen. Die Kontrollstellen haben Meldepflichten gegenüber dem BMNT als koordinierender Behörde, welche die Meldungen gemäß dem VNG an die Europäische Kommission zu übermitteln hat. Auch hier wurden nur die Verweise ins Unionsrecht aktualisiert.

Zu § 5:

§ 5 listet die Verwaltungsübertretungen mit den aktuellen Verweisen ins einschlägige Unionsrecht auf.

Zu § 6:

Die Schlussbestimmung des § 6 regelt das Inkrafttreten der neuen „Verordnung über die Vermarktung von Obst und Gemüse“.

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt gleichzeitig die bisherige Verordnung über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse außer Kraft.